

Auto Zürich: Aussteller-Reglement 2017

ORGANISATION

Art. 1

Die Organisation und die Durchführung der Ausstellung ist den Verantwortlichen Auto Zürich AG übertragen. Sie bestellen die Messeleitung. Auto Zürich kann die ganze oder einen Teil der praktischen Organisation der Veranstaltung an die MCH Messe Schweiz (Zürich) AG übertragen.

VERPFLICHTUNG

Art. 2

Die «Auto Zürich Car Show» bildet eine neutrale Plattform. Sie vermietet für die Dauer der Ausstellung Flächen für Verkaufs- und Informationsstände sowie Werbeflächen, auf der sich alle Hersteller der ganzen Welt, zwar in den Grenzen des verfügbaren Platzes, aber ohne jede Einschränkung bezüglich ihrer nationalen oder kontinentalen Herkunft, präsentieren können. In diesem Geist und bei freiem Spiel der Regeln des wirtschaftlichen Wettbewerbs lässt Auto Zürich im Rahmen der Ausstellung keine Aktionen zu, welche sich direkt oder indirekt gegen eine oder mehrere Marken, deren Herkunftsland oder gegen deren Herkunftskontinent richten.

Art. 3

Die Ausstellung umfasst folgende Klassen:

1. Personewagen und Chassis, gemäss folgender Klassifizierung
 - Sämtliche Personewagen mit 3 oder 4 Rädern, mit Einschluss von aus Personewagen abgeleiteten Spezialausführungen wie Stationswagen usw.
 - Allradangetriebene und geländegängige Fahrzeuge mit spezifischem Personewagen-Charakter
2. Karosserien für Personewagen und Autoveredler (Tuning)
3. Autozubehör, Ersatzteile und Garageneinrichtungen:
 - Elektrische Ausstattungen
 - Bereifung und Gummifabrikate für Automobile
 - Werkzeuge und Maschinen zur Herstellung und Reparatur von Automobilen

- Rohmaterialien und Halbfabrikate, Schmiedstücke, Stahl- und Giessereiprodukte, Lackfarben, Reinigungsmittel, die in der Automobilindustrie und im Automobilgewerbe Verwendung finden, Treib- und Schmierstoffe, Benzin, Petroleum, Öle und Fette

- Autoersatzteile aller Art

- Chemische Produkte für die Pflege und den Unterhalt von Automobilen

4. Literatur, Fachzeitschriften und -zeitungen

- Fachverbände und Institutionen, welche mit dem Automobil und seiner Verwendung in Zusammenhang stehen

5. Nutzfahrzeuge, welche auf der PW Immatikulations-Statistik aufgeführt sind

- Alle von Nutzfahrzeugen abgeleiteten Fahrzeuge
- Alle allradangetriebenen und geländegängigen Fahrzeuge mit spezifischem Nutzfahrzeug-Charakter
- Kleinbusse für Personentransporte, Krankenwagen und Wohnmobile

ZULASSUNGSBEDINGUNGEN

Art. 4

Als Aussteller sind zugelassen:

- Firmen, welche in der Schweiz niedergelassen und im Handelsregister mit ihren eigenen Erzeugnissen eingetragen sind.
- Fahrzeugmarkenvertreter und anerkannte Importeure in ihrer Eigenschaft als Grosshändler, Händler von Zubehör, Tuning und Sound, sofern sie ausschliesslich Artikel ausstellen, für welche sie die Vertretung übernommen haben. Auto Zürich ist jederzeit berechtigt, vom Aussteller ein schriftliches Beweisstück über das Vertretungsverhältnis mit dem oder den Lieferanten von ausgestellten Gegenständen zu verlangen.
- Die Messeleitung entscheidet nach Prüfung der eingegangenen Anmeldungen allein und definitiv über die Zulassung von Firmen und Ausstellungsobjekten.



Art. 5

Die Aussteller verpflichten sich, jegliche Verkaufs- oder Werbetätigkeit ausserhalb des eigenen Standes zu unterlassen, mit Ausnahme von Werbetafeln oder anderen öffentlichen Werbeträgern, welche von der Organisation vermietet werden. Es ist den Ausstellern ebenfalls untersagt, ohne Bewilligung von Auto Zürich die ihnen zugeteilten Standflächen aus irgendeinem Zweck ganz oder teilweise zu vermieten oder abzutreten.

Art. 6

Jeder Aussteller ist verpflichtet, den Gesamtbetrag für den von ihm verlangten Stand zu bezahlen, selbst wenn er nachträglich auf eine Teilnahme an der Ausstellung verzichtet oder verhindert ist, seine Ausstellungsfläche zu besetzen. Auto Zürich verfügt in jedem Fall, spätestens 24 Stunden vor Eröffnung der Ausstellung, zugunsten anderer Aussteller über die gemieteten, jedoch bisher unbesetzt gebliebenen Standflächen - unter voller Wahrung seines Anspruches auf die ganze Vertragssumme.

GRÖSSE DER STÄNDE

Art. 7

Die Aussteller geben in ihrer Anmeldung (Aussteller-Vertrag) die von ihnen gewünschte und benötigte Standgrösse an. Auto Zürich setzt die Ausmasse der Stände pro Klasse, nach dem zur Verfügung stehenden Platz und den erhaltenen Aussteller-Verträgen fest. Er behält sich nötigenfalls das Recht vor, die verlangten Flächen zu korrigieren oder die Lage der Stände zu verschieben. Ebenso kann Auto Zürich den von den Ausstellern geäusserten, speziellen Platzierungswünschen nur im Rahmen seiner Möglichkeiten Rechnung tragen. Für Neuwagenaussteller in den Hallen der Automobilmarken (Mehrmarkenausstellung) werden keine Stände unter 60 m² abgegeben.

STANDZUTEILUNG

Art. 8

Die Verteilung der Stände wird von Auto Zürich vorgenommen und kann teilweise oder gesamthaft, wenn letzterer es für nötig erachtet, durch Auslosung geschehen. Auto Zürich kann, wenn nötig, den Stand eines Ausstellers verschieben und ihm einen anderen zuweisen, ohne dabei zu irgendeiner Entschädigung verpflichtet zu sein. In diesem Fall werden die betroffenen Aussteller bis spätestens einen Monat vor der Ausstellung benachrichtigt.

ZU- UND ABTRANSPORT DER AUSSTELLUNGSOBJEKTE

Art. 9

Der Zeitpunkt der Öffnung der Ausstellungshallen für den Auf- und Abbau sowie der Zeitplan für die Anlieferung und die Abholung der Ausstellungsgüter werden rechtzeitig bekannt gegeben. Jeder Aussteller bzw. sein Beauftragter hat für den Transport, die Entgegennahme, die Beförderung seiner Frachtstücke sowie für die Kontrolle des Inhaltes zu sorgen. Wenn die Aussteller oder deren Agenten wegen Abwesenheit ihre Frachtstücke in der Ausstellung nicht entgegennehmen können, darf Auto Zürich diese in Verwahrung geben oder sie von sich aus auf Kosten und Gefahr der Interessenten auspacken lassen.

VERSICHERUNGSWESEN UND HAFTPFLICHT

Art. 10

Auto Zürich ist für seine gesetzliche Haftung versichert. Er übernimmt jedoch keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen. Jegliche Haftung für Schäden und Abhandenkommen wird ausgeschlossen.

Die Aussteller verpflichten sich, folgende Versicherungen abzuschliessen oder bei einer bereits bestehenden Versicherung den Nachweis auf Schadendeckung zu erbringen:

- a) Feuer-, Explosions- und Elementarschäden:
Die Versicherung sämtlicher Ausstellungsgüter gegen Feuer-, Explosions- und Elementarschäden für die Zeit, während der sich diese auf dem Messeareal befinden, ist für alle Aussteller obligatorisch.
- b) Transport-, Ausstellungs-, Diebstahl- und Reisegepäckversicherung:
Der Veranstalter und sein Personal haften nicht für die Güter der Aussteller, weder für die Zeit während der sich die Güter im Messeareal befinden noch während des Zu- und Abtransportes. Es wird daher den Ausstellern empfohlen, auch eine solche Versicherung abzuschliessen.
- c) Haftpflichtversicherung:
Jeder Aussteller hat für die Schäden aufzukommen, die er selbst oder von ihm beauftragte Dritte, egal aus welchem Grund, am Eigentum der Messe oder am Leben und Besitz Dritter verursachen. Die Aussteller haben eine besondere Haftpflichtversicherung für die



Messebeteiligung abzuschliessen oder ihre Betriebspflichtversicherung zu überprüfen und nötigenfalls auf die Risiken der Messebeteiligung ausdehnen zu lassen. Die MCH Messe Schweiz (Zürich) AG und der Auto Zürich verfügen über Haftpflichtversicherungen für ihre gesetzliche Haftung. Sie übernehmen keine Obhutspflichten für Messegüter, Standeinrichtungen usw. und schliessen jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.

EINRICHTUNG UND DEKORATION DER STÄNDE (siehe auch Einrichtungsvorschriften)

Art. 11

Auto Zürich befasst sich mit der allgemeinen Dekoration der Ausstellungsräume in den Hallen, in welchen die Fahrzeug-Mehrmarkenausstellung stattfindet. Ihre Gestaltung kann nicht angefochten werden.

In den übrigen Hallen sind die Gestaltung und der Aufbau der Stände den Ausstellern überlassen. Das Ausstellerreglement und die Betriebsordnung der MCH Messe Schweiz (Zürich) AG sind in jedem Fall verbindlich. Der Aussteller verpflichtet sich, die allfällig von Auto Zürich bestimmten Normen zur Erleichterung der Besucherorientierung inner- und ausserhalb des Ausstellungsgebäudes (Nummerierung, Terminologie) zu respektieren. Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich über die Lage, die genauen Abmessungen und die besonderen baulichen Verhältnisse des ihm zugeteilten Standes zu orientieren. Das Messezentrum Zürich steht während ihren Geschäftszeiten für einen Augenschein an Ort und Stelle zur Verfügung. Die Aussteller sorgen selbst für die Einrichtung ihrer Stände.

Die Brennstoffbehälter der Fahrzeuge mit Benzinmotoren dürfen höchstens 10 Liter Benzin enthalten, und die Akkumulatoren müssen abgeschaltet werden.

Die von Auto Zürich gelieferten und an den Personenwagen- und Karosserieständen aufgestellten Marken- und Firmenschilder dürfen auf keinen Fall deplaziert werden.

Das Vorführen von lebenden Tieren innerhalb der Ausstellung ist verboten. Vorführungen, Einrichtungen oder Dekorationen am Stand eines Ausstellers, welche in irgend-

einer Weise einen anderen Aussteller benachteiligen, sind nicht gestattet. Vorführungen für den Verkauf von Autopflegeprodukten sind, mit Ausnahme in den Hallen der «Auto Zürich Car Show», gestattet, sofern sich die Besucher im Standinnern aufhalten können.

Auto Zürich behält sich das Recht vor, Einrichtungen, welche dem allgemeinen Auftritt der «Auto Zürich Car Show» schaden, irgendwelche Gefahren in sich schliessen oder die Nachbarn oder das Publikum belästigen, auf Kosten des Standinhabers entfernen oder abändern zu lassen. Die Standeinrichtungen müssen am Eröffnungstag, resp. der exklusiven Voreröffnung bis spätestens 3 Std., vor dem offiziellen Eröffnungstermin vollständig installiert und die Ausstellungsobjekte optimal präsentiert sein.

Verpackungsmaterial muss vor der Eröffnung der Auto Zürich weggeschafft werden. Bei Nichtbeachtung der Einrichtungsvorschriften ist Auto Zürich berechtigt, Sanktionen oder Bussen zu verhängen.

TECHNISCHE INSTALLATIONEN

Art. 12

Aussteller, die ausser der allgemeinen Beleuchtung noch weitere Installationen benötigen (Strom, Telefon, Wasser usw.), haben diese gemäss den Weisungen von Auto Zürich rechtzeitig und schriftlich, mit den entsprechenden Bestellformularen zu bestellen. Auto Zürich lehnt jede Verantwortung für das eventuelle Ausbleiben von technischen Versorgungungen ab.

KATALOG, DRUCKSACHEN UND REKLAME

Art. 13

Auto Zürich besitzt allein das Recht auf die Publikation eines Ausstellerkataloges und behält sich auch vor, andere Drucksachen zu veröffentlichen.

Die Aussteller haben der Redaktion des Kataloges auf eigene Verantwortung alle wichtigen Angaben mitzuteilen. Auto Zürich übernimmt keinerlei Verantwortung für allfällige Irrtümer und Auslassungen.



Art. 14

Drucksachen (Prospekte, Rundschreiben usw.) der Aussteller dürfen nur am eigenen Stand verteilt werden. Das Verschicken von Ballons oder anderen Werbeartikeln in- und ausserhalb der Ausstellung ist nicht gestattet. Jede der Wahrheit nicht entsprechende Werbung irgendwelcher Art ist streng untersagt und hat für den Urheber den sofortigen Ausschluss zur Folge. Im Rahmen der «Auto Zürich» ist es zudem keinem Aussteller gestattet, Werbung zu betreiben, Behauptungen aufzustellen, Demonstrationen zu veranstalten oder andere Massnahmen zu treffen, welche dazu führen könnten, andere Aussteller, deren Land oder deren Kontinent zu benachteiligen oder den geordneten Verlauf der «Auto Zürich» zu beeinträchtigen.

Auto Zürich ist ermächtigt, jede geeignete Massnahme zu treffen, um irgendwelche Verletzungen der vorstehenden Grundsätze und Regeln zu verhüten oder die Folgen solcher Verletzungen zum Verschwinden zu bringen. Die Beschlüsse von Auto Zürich sind endgültig.

ADMINISTRATIVE ANORDNUNGEN

Art. 15

Die Aussteller sind in der Gestaltung ihrer Preispolitik grundsätzlich frei.

Es ist nicht gestattet, an den Ständen durch Anschlag oder Aufschriften die Zahl der verkauften Gegenstände oder die Namen und Adressen der Käufer zu nennen oder die Gegenstände mit «verkauft» zu bezeichnen (ausser bei Occasionen-Verkaufsausstellungen).

Art. 16

Die Aussteller haben dafür zu sorgen, dass ihr Stand während den Öffnungszeiten der «Auto Zürich» besetzt und die Ausstellungsgegenstände abgedeckt sind.

Art. 17

Das Reinigen und die Instandhaltung der Ausstellungsgegenstände und der Stände selbst ist Sache der Aussteller.

Art. 18

Unter keinem Vorwand dürfen ausgestellte Fahrzeuge oder Gegenstände, auch wenn sie verkauft sind, ohne Bewilligung von Auto Zürich aus der Ausstellung entfernt werden. Der Abbau der Stände muss nach den Weisungen von Auto Zürich erfolgen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19

Auto Zürich legt den Zeitpunkt, die Dauer und die Öffnungszeiten der Ausstellung fest. Er kann die Stunden, Daten der Eröffnung und Schliessung der Ausstellung ändern, deren Dauer verkürzen oder verlängern, ohne dass daraus irgendein Schadenersatzanspruch abgeleitet werden kann.

Art. 20

Sollte die «Auto Zürich» aus irgendeinem Grund nicht durchgeführt werden können, so werden die Aussteller-Verträge annulliert. Die nach Zahlung der verursachten Ausgaben verfügbar bleibenden Mittel werden im Verhältnis zu den von den einzelnen Ausstellern bezahlten Beträgen an die Aussteller verteilt. In einem solchen Fall erwächst den Ausstellern laut ausdrücklicher Vereinbarung keinerlei Rekursrecht aus irgendwelchem Anspruch oder Grund gegen Auto Zürich.

Art. 21

Auto Zürich hat das Beschlussrecht über alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle und zur Vornahme aller notwendigen Abänderungen und Zusätze, die sofort in Kraft treten.

Art. 22

Jede Übertretung irgendeiner Bestimmung dieser Ausstellungsbedingungen, Weisungen oder Anordnungen Auto Zürich, kann die sofortige, temporäre oder definitive Ausschliessung des fraglichen Ausstellers zur Folge haben, ungeachtet anderer ihm auferlegten Sanktionen oder Verantwortlichkeiten und ohne dass ihm daraus ein Anspruch auf Rückzahlung oder auf einen Ausgleich erwächst. Auto Zürich kann in solchen Fällen nach Gutdünken über die freigebliebenen Ausstellungsplätze verfügen.

Art. 23

Durch Unterzeichnung des Aussteller-Vertrages erklären die Aussteller, alle Vorschriften dieser allgemeinen Ausstellungsbedingungen anzuerkennen.

Rechtsdomizil ist für beide Parteien Zürich.